

02/08
Schulordnung der Abendrealschule
Böblingen-Sindelfingen
vom 08.06.1988

Die Verbandsversammlung des Schulverbands Goldberg-Gymnasium Böblingen-Sindelfingen hat am 08.Juni 1988/10.12.1997 folgende Schulordnung beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Abendrealschule Böblingen-Sindelfingen ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule nach § 10 des Privatschulgesetzes i. d. F. vom Januar 1990 (GBI.S.105). Schulträger ist der Schulverband Goldberg-Gymnasium Böblingen-Sindelfingen mit Sitz in Sindelfingen.
- 1.2 Die Abendrealschule führt vorwiegend in Abendkursen zum Realschulabschluss. Der Lehrgang dauert drei Jahre.
- 1.3 Der Unterricht wird grundsätzlich von Lehrkräften erteilt, die die Befähigung zum Lehramt an Realschulen nachweisen können. Dem Unterricht liegt der Lehrplan für Realschulen zugrunde. Die Ferien richten sich nach den für die Realschulen in Sindelfingen getroffenen Regelungen.

2. Aufnahme in die Schule

- 2.1 In die Abendrealschule wird nur aufgenommen, wer die Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer auf ihr aufbauenden weiterführenden Schule erfüllt hat und den Hauptschulabschluss nachweist.
- 2.2 Über die Aufnahme in die Abendrealschule entscheidet der Schulleiter nach Einsichtnahme in die Schul- oder Berufsschulzeugnisse und nach persönlicher Rücksprache.
- 2.3 Nach einer Probezeit von drei Monaten wird endgültig über die weitere Teilnahme am Unterricht entschieden.

3. Unterrichtsordnung

- 3.1 Der erfolgreiche Besuch der Abendrealschule setzt regelmäßige Teilnahme am Unterricht und intensive Mitarbeit voraus.
- 3.2 Für den Unterrichtsbetrieb gelten die Bestimmungen für öffentliche Realschulen entsprechend.
- 3.3 Die Abschlussprüfung erfolgt nach der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport vom 01.12.1994 (GBI.S.50).
- 3.4 Die Hausordnung der gastgebenden Schule gilt auch für Kursteilnehmer der Abendrealschule.
- 3.5 Eine Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich an die Geschäftsführung (Stadtverwaltung - Kulturamt- und Sportamt, Sindelfingen) zu richten.

4. Schulgeld, Lernmittelfreiheit, Kostenbeitrag

- 4.1 Der Besuch der Abendrealschule ist schulgeldfrei.
- 4.2 Die Lernmittel werden entsprechend den für Realschulen geltenden Bestimmungen (§ 94 SchG, Lernmittelverordnung) vom Schulträger zur Verfügung gestellt, sofern sie von den Kursteilnehmern nicht selbst beschafft werden.
- 4.3 Für Anschaffungen, die über die vorgeschriebene Mindestausstattung hinausgehen, wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10 Euro plus Forderungen für den Landesverband der Abendrealschulen erhoben. Dies gilt bis zum Abschluss der mündlichen Prüfungen, bzw. bis zum Ablauf der Abmeldefrist nach Ziffer 3.5. Wehrdienst- und Zivildienstleistende sowie Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger sind hiervon befreit. Der Einzug erfolgt monatlich im Abbuchungsverfahren.

5. Gesundheitliche Bestimmungen

- 5.1 Am Schulbetrieb darf nur teilnehmen, wer frei von ansteckenden Krankheiten ist. Im Falle der Erkrankung an einer ansteckenden Krankheit ist der Schule umgehend Mitteilung zu machen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- 5.2 Die Bestimmungen des "Schulseuchenerlasses" i. d. F. vom 15.12.1995 (GBl. I. 1809) gelten für die Abendrealschule entsprechend.